

Az.: N-702-2 / 71  
Vorgang: V-N-702-2-U12622

Hannover, 10.02.2025

**Verrechnungen von Diakonenstellen(-anteilen) gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes, KABl. 2006, S. 183, zuletzt geändert durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Dezember 2024, 96**

**I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Durch das Kirchengesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Diakoninnengesetz – DiakG; Rechtssammlung Nr. 41 E) vom 21. Dezember 2023 haben sich grundlegende Änderungen in Bezug auf die Dienstverhältnisse der bisher von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden angestellten Diakoninnen und Diakonen ergeben.

Nach § 9 des Diakoninnengesetzes üben mit Wirkung vom 1. April 2025 Diakoninnen und Diakone ihren Dienst i.d.R. in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche aus. Diakoninnen und Diakone, die ihren Dienst in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche ausüben, werden mit der ersten Anstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen und in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, im Bereich eines Kirchenkreises oder in einer gesamtkirchlichen Aufgabe eingesetzt.

Diese Diakoninnen und Diakone, die in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises eingesetzt werden sollen, werden auf Antrag des zuständigen Kirchenkreisvorstandes zur Dienstaussübung in diesem Kirchenkreis gestellt. Hierzu wird ein Gestellungsvertrag zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis geschlossen.

Mit einem Wechsel der Anstellungsträgerschaft ist die Landeskirche ab April 2025 direkt zur Zahlung der individuellen Vergütung an die Diakoninnen und Diakone verpflichtet.

Da die Diakoninnen und Diakone aber weiterhin auf Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisebene eingesetzt werden, werden deren Stellen auch ab dem 1. April 2025 im Rahmen der Gesamtzuweisung wie die Pfarrstellen mit Hilfe eines einheitlichen, pauschalierten Durchschnittsbeitrags für alle Entgeltgruppen verrechnet. Unter Berücksichtigung der beschlossenen Tarifierhöhungen (TV-L Stand 01.02.2025) beträgt dieser **Verrechnungsbetrag 79.900€ für den kommenden Haushaltsplanungszeitraum (2025-2026) je volle Diakon\*innenstelle**. Auf das Informationsschreiben an die Leitungen der Kirchenämter der Ev.-luth. Landeskirche

Hannovers vom 29. August 2024 – Aktenzeichen: N-320-1.4-23140 – wird hierzu verwiesen.

Die entsprechende rechtliche Regelung finden sich § 10 Abs. 1 und 2 des Finanzausgleichsgesetzes:

*„Die Landeskirche verrechnet folgende Aufwendungen mit der nach § 5 berechneten Gesamtzuweisung:*

*1. die Besoldung und die Beiträge für die Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen,*

*2. die Beiträge für die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die im Kirchenkreis eine Stelle innehaben,*

*3. das Entgelt sowie die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur kirchlichen Zusatzversorgung für die Diakoninnen und Diakone, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoninnengesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden. 2. Es werden alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Diakonenstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie mit Diakoninnen und Diakonen besetzt sind, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoninnengesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden.*

*3. Darüber hinaus werden Pfarrfrauen und Pfarrer berücksichtigt, soweit sie über die im Stellenrahmenplan vorgesehenen Pfarrstellen hinaus im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen.*

*Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Pfarrstelle oder eine Diakonenstelle eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Absatz 2 Nummer 1) angeordnet ist oder soweit das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichtet.“*

Wie bei den Pfarrstellen erfolgt die Verrechnung der Diakonenstelle nicht nach dem Stellenbestand bzw. hier Einsatzmöglichkeiten im Kirchenkreis, sondern entsprechend ihrer tatsächlichen Besetzung (*„Es werden alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Diakonenstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie mit Diakoninnen und Diakonen besetzt sind.“*).

Damit werden Vakanzen grundsätzlich nicht verrechnet.

Einzelheiten zur Verrechnung vakanter Diakonenstellen ergeben sich aus folgendem Abschnitt.

## **II. Vakanz**

Eine Diakonenstelle ist unstrittig dann **vakant**, wenn die im Stellenrahmenplan ausgewiesene Stelle noch nicht oder nicht mehr besetzt ist.

Dieses ist insbesondere dann der Fall., wenn die Stelle erstmalig besetzt werden soll oder wenn die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber die Stelle gewechselt hat oder in Rente gegangen ist..

Eine Diakonenstelle ist **teilweise vakant**, wenn sie nicht in vollem Umfang besetzt ist, z.B. bei freiwilliger Reduzierung der Arbeitszeit aus persönlichen/familiären Gründen.

Daneben gibt es auch Fälle, in denen eine Diakonenstelle nur **vorübergehend „vakant“** ist, weil die Person auf der Stelle z.B.

- längerfristig erkrankt ist,
- einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzrecht unterliegt,
- Elternzeit in Anspruch nimmt,
- sich (aus privaten Gründen) beurlauben lassen hat,
- freigestellt wird (MAV, politisches Amt, etc.),
- freigestellt wird, weil der Verdacht oder Tatsachen vorliegen, dass sie sich straf- oder arbeitsrechtlich etwas zuschulden kommen lassen hat.

Eine Diakonenstelle ist demgegenüber nicht vakant, wenn sich die Diakonin bzw. der Diakon im Urlaub befindet oder (im üblichen Rahmen) arbeitsunfähig erkrankt.

Zur Abgrenzung verweisen wir auf folgende Übersicht:

	<b>Verrechnung</b>	<b>keine Verrechnung</b>
a.) teilweise Vakanz	des besetzten Stellenanteils	des unbesetzten Stellenanteils
b.) Erholungsurlaub (auch langandauernder, „angesparter“ Urlaub)	x	
c.) Beurlaubung (kein Erholungsurlaub) *	x	soweit länger als drei Monate: Entscheidung im Einzelfall auf Antrag nach § 10 Abs. 5 FAG
d.) Mutterschutz sowie Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz		x
e.) Elternzeit		x
f.) Erkrankung sowie ggf. anschließende ReHa-Maßnahmen **	x	soweit länger als sechs Wochen
g.) vertrauensärztlich festgestellte Berufsunfähigkeit, befr. Erwerbsunfähigkeit (-srente)		x
h.) Sonderurlaub *	x	soweit länger als drei Monate: Entscheidung im Einzelfall auf Antrag nach § 10 Abs. 5 FAG
i.) Freistellung (MAV, politisches Amt, etc.)		x
j.) Freistellung wegen begründetem Verdacht einer arbeits- oder strafrechtlichen Verfehlung		x

\* Wird der Zeitraum von **drei Monaten** überschritten, wird ab dem 1. des folgenden Monats (vgl. § 5 Satz 2 FAVO) auf die Verrechnung verzichtet (jedoch nicht rückwirkend).

**\*\*** Bei einer Erkrankung ist eine Unterbrechung von bis zu sieben Tagen unschädlich (gescheiterter Arbeitsversuch).

Hinweis: Eine Addition findet nicht statt, d.h. mehrere Fehlzeiten werden jeweils getrennt voneinander bewertet. Dieses gilt auch dann, wenn sich Fehlzeiten unmittelbar anschließen.

Die Verrechnung/Nichtverrechnung wird nach § 10 Abs. 2 Satz 1 FAG **monatsweise** – nicht tageweise - durchgeführt wird! Dieses bedeutet in der Praxis, dass Vakanzen, die im Laufe eines Kalendermonats eintreten, für diesen Monat nicht, aber ab dem nächsten vollen Kalendermonat berücksichtigt werden.

Beispiele:

a.) Ein Diakon beginnt seine Elternzeit zum 9. eines Monats. Der kommende Monat wird als erster Vakanzmonat berücksichtigt, für den die Verrechnung unterbleibt. Endet die Elternzeit dann am 8. eines Monats, gilt dieser Monat noch als vakant; die Verrechnung der Diakonenstelle setzt mit dem nächsten Monat wieder ein.

b.) Eine Diakonin wechselt ihre Stelle zum 15. eines Monats. Erfreulicherweise kann die Stelle aber bereits mit Beginn des nächsten Monats wiederbesetzt werden. Da die Stelle keinen vollen Monat vakant war, wird durchgehend nach § 10 Abs. 2 FAG verrechnet.

**Werden bei einer Vakanz auf Wunsch und Veranlassung des Kirchenkreises Diakoninnen bzw. Diakone, die bei der Landeskirche angestellt sind, als Vertretungskräfte einem Kirchenkreis zugewiesen, werden diese Personen mit ihren Stellenanteilen verrechnet.** Ggf. kann auch eine doppelte Verrechnung erfolgen, z.B. ein Diakon geht in Rente, nimmt aber vorher den „angesammelten“ Jahresurlaub. Die Vertretungskraft übernimmt aber bereits die Urlaubsvertretung.

### **III. Andere Fälle der Nicht-Verrechnung nach § 10 Abs. 2 FAG**

#### **1.) Stellen, die noch einer Kirchengemeinde, einer Form der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder dem Kirchenkreis zugeordnet sind**

Diese Stellen hat der Kirchenkreis wie bisher aus Mitteln der ihm zugewiesenen Gesamtzuweisung zu finanzieren; eine Verrechnung nach § 10 Abs. 2 FAG findet deshalb nicht statt.

#### **2.) Anrechnungsfreie, in der Regel per Einzelzuweisung finanzierte Stellen**

In entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 Nr. 1 FAG entfällt die Verrechnung, wenn Diakonenstellen einen nicht ausschließlich „auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen“ oder im landeskirchlichen Interesse Aufgaben wahrnehmen. Diese Stellen werden dann i.d.R. auch landeskirchlich oder per Einzelzuweisung finanziert. Hierzu gehören z.B. Diakoninnen und Diakone in Beratungsstellen, landeskirchlichen Einrichtungen, Krankenhäusern sowie nicht fremdfinanzierte Stellenanteile für Schuldiakoninnen und -diakone.

#### **3.) Fremdfinanzierte Stellen** (Gestellungsgeld des Landes Niedersachsen, andere, nicht zuweisungsberechtigte Rechtsträger),

Hier unterbleibt die Verrechnung für die fremdfinanzierten Stellenanteile, soweit das Landeskirchenamt direkt die Personalkosten z.B. vom Land Niedersachsen erhält (Erstattung).

#### 4.) **Wiederbesetzungssperre**

Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Diakonenstelle eine Wiederbesetzungssperre angeordnet ist (§ 10 Abs. 2 Satz 3 FAG i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 1).

Hinweis: Allein zur Vermeidung der Verrechnung von Diakonenstellen und der daraus folgenden finanziellen Auswirkung macht eine Wiederbesetzungssperre keinen Sinn; die Stelle ist ja schon wegen der Vakanz nicht zu verrechnen.

Die Wiederbesetzungssperre kann aber ein geeignetes Instrument zur Umsetzung von Planungsüberlegungen und -entscheidungen im Kirchenkreis bzw. zu deren Vorbereitung sein. Durch die Wiederbesetzungssperre dokumentiert der Kirchenkreisvorstand gegenüber einer betroffenen Kirchengemeinde o.a., dass es auf längere Sicht (mindestens sechs Monate) nicht geplant ist, hier eine Diakonin oder einen Diakon einzusetzen, weil sich **z.B.** die Planungen für eine Region fortentwickelt haben.

#### 5.) **Andere besonders begründete Fälle**

In anderen begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag auf eine Verrechnung von besetzten Diakonenstellen verzichten. Die Nichtverrechnung des Stellenanteils kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, z.B. dass der eingesparte Betrag nur zweckgebunden eingesetzt werden darf.

Zusammenfassend wird auf die **Anlage** verwiesen.

---

#### **Fundstelle dieses Vermerks:**

<http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/material/kirchenamtshinweise>

## Anlage

### zum Vermerk betr. Verrechnungen von Diakonenstellen(anteilen) gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes

	<b>Verrechnung</b>	<b>keine Verrechnung</b>
a.) teilweise Vakanz	des besetzten Stellenanteils	des unbesetzten Stellenanteils
b.) Erholungsurlaub (auch langandauernder, „angesparter“ Urlaub)	x	
c.) Beurlaubung (kein Erholungsurlaub) *	x	soweit länger als drei Monate: Entscheidung im Einzelfall auf Antrag nach § 10 Abs. 5 FAG
d.) Mutterschutz sowie Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz		x
e.) Elternzeit		x
f.) Erkrankung sowie ggf. anschließende ReHa-Maßnahmen **	x	soweit länger als sechs Wochen
g.) vertrauensärztlich festgestellte Berufsunfähigkeit, befr. Erwerbsunfähigkeit (-srente)		x
h.) Sonderurlaub *	x	soweit länger als drei Monate: Entscheidung im Einzelfall auf Antrag nach § 10 Abs. 5 FAG
i.) Freistellung (MAV, politisches Amt, etc.)		x
j.) Freistellung wegen begründetem Verdacht einer arbeits- oder strafrechtlichen Verfehlung		x
k.) Einsätze zur Vertretung, z.B. bei Elternzeit	x	
l.) anrechnungsfreie Stellen		x
m.) fremdfinanzierte Stellen	x	x (soweit Erstattung an Landeskirchenamt erfolgt)
n.) per Einzelzuweisung finanzierte Diakonenstellen		x
o.) Wiederbesetzungssperre		x